

Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik

Vom 23. März 1994

(GVM 1994 Nr. 1 Z. 2)

§ 1

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 12. November 1993 beschlossenen Kirchengesetz über die Statistik (Kirchliches Statistikgesetz)¹ wird nach Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland² zugestimmt.

§ 2

Das kirchliche Statistikgesetz wird für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche in Geltung gesetzt.

§ 3

Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, die zur Ergänzung und Durchführung des kirchlichen Statistikgesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

1 Nr. 9.300.

2 Nr. 1.400.

